

Satzung des Deutschen Viet Vu Dao Verbands e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Deutscher Viet Vu Dao Verband“, abgekürzt DVVDV. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

Der DVVDV hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Sinn und Zweck

(1) Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung sowie Verbreitung von „Viet Vu Dao“ und anderer vietnamesischer Kampfkünste (Vo Co Truyen). Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der DVVDV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der besondere Zweck des Verbandes liegt vor allem darin:

a) Viet Vu Dao und anderer vietnamesische Kampfkünste als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu fördern und zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden dafür erforderliche gemeinsame Maßnahmen geschaffen und koordiniert. Dazu zählen unter anderem auch Freizeitaktivitäten wie z.B. Ausflüge, Seminare, Lehrgänge innerhalb und außerhalb Deutschlands.

b) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat und Gemeinden und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

c) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten im Inland und Ausland zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln.

(3) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Selbstverteidigungs- und Kampftechniken, Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern im Zusammenwirken mit befreundeten Verbänden.

(4) Der DVVDV ist politisch, ethisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

(5) Im Bereich des DVVDV ist die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind die gemeinnützigen Vereine und Abteilungen sowie deren Einzelmitglieder, die Viet Vu Dao oder andere vietnamesische Kampfkünste im Sinne dieser Satzung betreiben.

Abweichend hiervon könnten in vom Präsidium genehmigten Ausnahmefällen Viet Vu Dao-Schulen und Sport-Center oder andere vietnamesische Kampfkünste im nicht gemeinnützigen Bereich Mitglieder im DVVDV werden.

Die Teilnahme am Sport-, Lehr- und Übungsbetrieb des DVVDV ist nur möglich für

DVVDV-Mitglieder, die im Besitz einer gültigen Lizenz des DVVDV sind.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds in den DVVDV. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme erforderlich. Eine Ablehnung der Aufnahme ist kurz zu begründen. Bei Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet der Verbandstag des DVVDV.

(2) Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds sowie bei Auflösung des DVVDV oder Löschung des Mitglieds.

(3) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief spätestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden.

(4) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds an den Verbandstag kann gestellt werden

- von dem Präsidium
- von jedem Mitglied

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:

a) groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung und/oder Ordnungen des DVVDV.

b) grob unsportlichem und/oder verbandsschädigendem Verhalten.

(5) Das Präsidium kann in einem akuten Fall bis zum Abschluss einer rechtskräftigen Entscheidung ein Ruhen der Mitgliedschaft mehrheitlich beschließen.

(6) Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen.

(7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche der Vereinigung auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz etwaiger, in zurechenbarer Weise verursachten Schäden und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.

(8) Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Satzung der DVVDV, der Ordnungen oder der Beschlüsse kann ein Mitglied durch Beschluss des Präsidiums des DVVDV ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Für den Ausschluss ist die absolute Mehrheit des Präsidiums des DVVDV nötig. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet der Verbandstag des DVVDV.

(9) Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgte.

(10) Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- Wenn durch Feststellung des Präsidiums das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlungen von Beiträgen oder mit dem Erbringen von sonstigen in der Satzung vereinbarten Leistungen im Rückstand ist. Dabei ist zwischen der 1. und 2. Mahnung, in der die Androhung der Löschung der Mitgliedschaft beinhaltet sein muss, ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die Entscheidung zur Löschung der Mitgliedschaft kann einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen.

- Bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane.

(11) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen der DVVDV oder dessen Anteile.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Deutscher Viet Vu Dao Verband

- (1) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des DVVDV und seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen.
- (2) Mitglieder haben beim Verbandstag entsprechend ihrer Einzelmitglieder je angefangene 30 Mitglieder 1 Stimme. Die Stimmzahl für den Verbandstag ergibt sich aus der Meldung an den DVVDV. Stichtag ist frühestens 4 Monate vor dem Verbandstag und spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag. Jeder dem DVVDV angehörende Verein wird von einem Delegierten vertreten. Der Delegierte muss in dem von ihm vertretenen Verein/-en Mitglied sein. Ein Delegierter kann einen Verein vertreten. Die Übertragung von Stimmrechten auf einen anderen Delegierten ist nicht möglich. Der Delegierte muss seine Vertretungsbefugnis mit einem schriftlichen Nachweis belegen können. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich wahrgenommen werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass das an sich stimmberechtigte Mitglied seine Beitragsverpflichtungen seit mindestens einer Woche vor der Versammlung erfüllt hat.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des DVVDV entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben im Viet Vu Dao einzusetzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit beschließt der Verbandstag.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DVVDV zu beachten und zu befolgen.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des DVVDV sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium

§ 7 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des DVVDV.
Der Verbandstag besteht aus:
 - a) den bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedsvereine
 - b) sowie den Mitgliedern des Präsidiums
- (2) Der ordentliche Verbandstag findet jedes zweite Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder - soweit sie mit ihren Beitragsverpflichtungen nicht im Rückstand sind - oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. In diesem Fall verkürzt sich die Einberufungsfrist auf zwei Wochen.
- (3) Das Präsidium bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung des Verbandstages, sofern der vorausgegangene Verbandstag hierüber keinen Beschluss gefasst hat.
Der 1. Präsident beruft den ordentlichen Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- (4) Der Verbandstag hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Viet Vu Dao zu beschließen.
- (5) Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - c) Entlastung des Präsidiums

- d) Neuwahl des Präsidiums
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über Anträge, Beiträge und Höhe von Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen
- (6) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Prüfung der Mandate
 - b) und der Stimmberechtigung
 - c) Berichte des Präsidiums
 - d) Revisionsbericht
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Neuwahlen (sofern erforderlich)
 - g) etwaige Satzungsänderungen
 - h) Anträge
- (7.1) Anträge zum Verbandstag können von den Verbandsorganen oder den Vereinen/Abteilungen eingebracht werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des DVVDV zu richten. Die Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; es bedarf dazu einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des DVVDV sind nicht zulässig.
- (7.2) In das Präsidium wählbar ist nur, wer Mitglied in einem Viet Vu Dao Verein/Abteilung oder einer anderen vietnamesischen Kampfkunst ist.
- (8) Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme, ausgenommen bei der Entlastung.
- (9) Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt.

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem 1. Präsidenten
- b) dem 2. Präsidenten
- c) dem 3. Präsidenten

(2) Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Das Präsidium leitet den DVVDV im Rahmen dieser Satzung, der bestehenden Ordnungen und Beschlüsse.

(4) Die Haftung der Präsidiumsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5) Der Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 500,00 oder die Begründung von Dauerschuldverhältnissen bedürfen der Genehmigung der Mehrheit des gesamten Präsidiums im Umlaufverfahren.

(6) Präsidiumsmitgliedern steht freier Eintritt zu allen vom DVVDV und seinen Mitgliedern durchgeführten oder beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.

(7) Der Verbandstag kann einen oder mehrere Ehrenmitglieder des Präsidiums für die Dauer von 2 Jahren wählen. Diese werden zu den Präsidiumssitzungen eingeladen und

haben eine beratende Funktion. Die Ehrenmitglieder des Präsidiums haben bei den Präsidiumssitzungen oder den Verbandstagen kein Stimmrecht. Die Vereinigung eines Präsidenten und eines Ehrenmitgliedes des Präsidiums in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

(1) Wahlen und Beschlüsse der Organe des DVVDV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse einer Satzungsänderung bedürfen 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmkarten. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

(3) Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, so findet zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat der Versammlungsleiter das Los zu ziehen. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.

(4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Ersatzkandidaten.

§ 10 Die Kassenprüfer

(1) Zwei Kassenprüfer werden vom Verbandstag gewählt. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres das Präsidium zur Vorlage der Kassenunterlagen – Belege - und Bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

(3) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort im Präsidium und - sofern sie wesentlich sind - der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 11 Ordnungen

(1) Das Präsidium kann einvernehmlich Ordnungen erlassen.

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Ordnungen müssen beim nächsten Verbandstag durch die Mitglieder bestätigt werden.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer dafür eigens einberufenen

Deutscher Viet Vu Dao Verband

außerordentlichen Verbandstages beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Wahl zu erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen und Beanstandungen durch das Registergericht und/oder das Finanzamt vorzunehmen.